

**Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)
vom 19. Dezember 2012**

*in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)
vom 13. Dezember 2019 **

- ABl StK 2012, S. 1057, 2013, S. 803, 2014, S. 220, 1080, 2015, S.575, 2016, S. 520, 2017,
S. 550, 2018, S. 598, 2019, S. 808 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des
Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975
(SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969
(SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW.
2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung
beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 in der
Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2018 (ABl. Stadt Köln 2018 Nr. 53, S.
598 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert.
Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist
Bestandteil dieser Satzung.
2. Die „Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit niveaugleichem Gehwegausbau
gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2“ (Anlage 2 zu dieser Satzung) wird geän-
dert; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Bereiche des zu reinigenden Straßenbegleitgrüns (Anlage 4 zu dieser
Satzung) wird geändert. Ferner wird die Spaltenbezeichnung „Reinigungshäufigkeit“ in
„Reinigungshäufigkeit jährlich“ umbenannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der
geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbin-
dungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als
öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die
Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“
genannt) beauftragt.

Hierzu gehören auch folgende Verwaltungsdienstleistungen: Prüfungen und
Stellungnahmen zu Anträgen, Widersprüchen gegen Gebühren- und Widerspruchs-
bescheide sowie Unterstützung der Stadt Köln bei Klageverfahren.

*Geändert durch die Satzung zur rückwirkenden Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 19. Dezember 2012 und deren
Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2015 und vom 21. Dezember 2016 vom 16. Juni 2021 in der Fassung vom 18. Dezember
2021.

- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln sowie Ansammlungen von Zigarettenskippen und Kaugummis, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Randstreifen.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg und zur Fahrbahn sowie auf der Fahrbahn markierte Radwege oder Schutzstreifen für Radfahrer, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und mit baulicher Abgrenzung zur Fahrbahn, aber ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Randstreifen sind vom Fahrbahnrand abgesetzte Straßenteile, die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehen sind und nicht die in Satz 3 für einen Gehweg erforderliche Breite erreichen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen. Randstreifen sind die für die

Nutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, die nicht die in § 1 Abs. 3 für einen Gehweg vorgesehene erforderliche Breite erreichen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

- (2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung
1. auf Gehwegen und Randstreifen nach Maßgabe des § 5, sowie
 2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
 3. auf Fahrbahnen, Gehwegen und Randstreifen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),

- c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
- d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen, es sei denn, in Anlage 3 ist etwas anderes geregelt.
- (4) Das in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit jährlich gereinigt.

§ 4 Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Bei Einsatz der Reinigungskräfte zur Winterwartung sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.
- (5) An Wochenfeiertagen erfolgt ebenfalls keine Reinigung. Dies gilt nicht, wenn die im Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehene Reinigungshäufigkeit siebenmal wöchentlich oder mehr beträgt.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege und Randstreifen ist wie folgt durchzuführen:
 - 1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
 - 2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und Randstreifen in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege und Randstreifen mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
 4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
 5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege und Randstreifen so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.
 6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
 7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Randstreifens oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs.1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst
- das Räumen von Schnee
 - das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.
- Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.
- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach
1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
 2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,

3. den Kosten der Reinigung,
 4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).
- (2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:
1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft; dabei kommen nur die der erschließenden Straße nächstgelegenen Grundstücksseiten in Ansatz. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden und damit abgewandten Seiten.
 2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Dasselbe gilt, wenn eine Grundstücksseite nur teilweise an die Straße angrenzt oder ihr nur teilweise zugewandt ist.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
 3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.
 4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
 5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschräglänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
 6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwege und
 3. Fußgängergeschäftsstraßen
- festgestellt.
- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt
1. für Fahrbahnen von
 - 1.1 Anliegerstraßen
 - 1.1.1 ohne niveaugleichen Gehwegausbau -A - 98 %
 - 1.1.2 mit niveaugleichem Gehwegausbau -A - 88 %

1.2	Hauptstraßen		
1.2.1	ohne niveaugleichen Gehwegausbau	- H -	61,5 %
1.2.2	mit niveaugleichem Gehwegausbau	- H -	82 %
2.	für Gehwege	- G -	77 %
3.	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	70 %

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen):
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege:
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1.	Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne niveaugleichen Gehwegausbau	4,58 €
1.1.2	mit niveaugleichem Gehwegausbau	10,94 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne niveaugleichen Gehwegausbau	2,83 €
1.2.2	mit niveaugleichem Gehwegausbau	9,12 €

Fahrbahnen mit niveaugleichem Gehwegausbau sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	6,78 €
3.	Fußgängergeschäftsstraßen	9,11 €

- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9

Gebührenschildner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührenschildner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschildner/innen sind Gesamtschildner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschildner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschildner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10

Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch
- a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub und Blüten oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevals- und Silvesterveranstaltungen,
 - b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
 - c) Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

- (6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
 2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),

4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
 5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2020

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Alter Markt von Kleine Budengasse bis Bechergasse Platzfläche von Bechergasse bis Unter Käster/Lintgasse von Nr. 2 bis Unter Käster Treppenanlage	H FG H G	16 16		16 16 16 16	
Augustinerplatz	G			7	
Bechergasse von Große Neugasse/Am Hof bis Alter Markt/Mühlengasse	H	16		16	
Brüsseler Platz von Moltkestr. bis Brüsseler Str. (außer Platzfläche) von Neue Maastrichter Str. bis Moltkestr. (außer Platzfläche) von Maastrichter Str. bis Brüsseler Str. von Maastrichter Str. bis Neue Maastrichter Str. Platzfläche rund um die Kirche Parkplätze vor der Kirche mit Verbindungsweg	A A A A G A	7 7 7 7 7		 7 7 7 7	
Ebertplatz Platzfläche	H H	7		7 13	
Friesenplatz Platzfläche	H H	16 16		16	
Gülichplatz Platzfläche	A A	7		7 7	
Hohe Pforte	H	7		7	
Kurt-Rossa-Platz	G			7	
Laurenzplatz	A			7	
Marsplatz	A	9		9	
Mühlenbach	H	7		7	
Pipinstr. 3. Fahrbahn	H A	7 7		7 7	
Rudolfplatz Platzfläche	H H	16 16		16	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Salomonsgasse von Hohe Str. bis Marspfortengasse von Marspfortengasse bis Laurenzplatz	FG A	7		13 7	
Seidmacherinnengäßchen Platzfläche	A G	9		9 9	
Steinfelder Gasse	A	3		3	
Unter Käster	H	16			
Unter Taschenmacher	A	13			

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Breniger Str. von Vorgebirgsstr. bis Bornheimer Str. Stichstr. entlang den Hausnr. 14-16 Stichstr. zwischen den Hausnr. 7-9	A A A	2 2 2		2 2	
Dominikus-Böhm-Str. von Heinrich-Erpenbach-Str. bis Wendeplatz Stichweg entlang der Hausgrundstücke Dominikus-Böhm-Str. 1 bis Heinrich-Erpenbach-Str. 80 Stichweg entlang der Hausgrundstücke Dominikus-Böhm-Str. 25 bis Heinrich-Erpenbach-Str. 102 Verbindungsweg zwischen den Hausgrundstücken Dominikus-Böhm-Str. 2 bis 24 und davon abgehend zur Elisabeth-Selbert-Str.			x		x x x
Fritz-Hecker-Str. von Marienhof bis Leichweg/Landskronstr. Von Leichweg/Landskronstr. bis Sportplatzende von Marienhof bis Ausbauende vor dem Grundstück Fritz-Hecker-Str. 66	A A	1 1	x	1 1	
Helene-Wessel-Str. von Heinrich-Erpenbach-Str. bis Wendeplatz			x		
Jean-Kübbeler-Str. von Bahnhofstr. bis Wendebereich Verbindungsweg von Wendeanlage bis Seniorenweg			x		x
Peter-Koep-Str. Wegeverbindung von Peter-Koep-Str. bis Falderstr von Johann--Reintgen-Str. u-förmig verlaufend und an der Johann-Reintgen-Str. endend			x		x x
Petersbergstr. von Trenkebergstr. bis Wendeplatz Verbindungswege zur Zaunhof- und Kettelerstr. Wohnweg zu Nr. 24-32 Wohnweg zu Nr. 36-38a			x		x x x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Burgenlandweg Verbindungsweg zum Verbindungsweg zum Donauweg	A G	1		1	x
Donauweg Verbindungsweg zum Donauweg	A A	1		1	x
Eichenweg Wohnwege	A	1			x x
Eschenweg von Bert-Fenger-Str. bis Silberahornweg			x		
Haselbergstr. von Aachener Str. bis Woensamstr. 3.Fahrbahn	A	2	x	2	
Kiefernweg von Eichenstr. bis Lärchenweg			x		
Kirchenhof von Alter Militärring bis Wendehammer Parkplatz Gehweg zur Fußgängerbrücke	A A	1 1		1	x
Lärchenweg von Bert-Fenger-Str. bis Kiefernweg			x		
Remigiusstr. von Lotharstr. bis Arnulfstr. von Arnulfstr. bis Wendehammer bei Hausnr. 16 Fußweg zur Universitätsstr.	A A G	3 3		3 3 1	
Rotbuchenweg von Eichenstr. bis Ulmenweg			x		
Salzburger Weg Verbindungsweg neben dem Salzburger Weg Hausnr. 8 zum Verbindungsweg zum Burgenlandweg Parkplätze	A G	1	x	1 1	
Silberahornweg von Eichenstr. bis Eschenweg			x		
Ulmenweg von Bert-Fenger-Str. bis Rotbuchenweg			x		

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Widdersdorfer Str. ungerade Hausnummernseite von Bahnüberführung bis Hausnr. 429 gerade Hausnummernseite von Bahnüberführung bis Unterführung zum Girlitzweg gerade Hausnummernseite von Unterführung zum Girlitzweg bis gegenüber Hausnr. 429 Unterführung von Girlitzweg linke Seite Unterführung von Girlitzweg rechte Seite	A	2		2	
	A	2		2	
	A	2			
	A	2			
	A	2		2	
Zum Dammfelde von Hauptstr. bis Nr. 55 Ecke Fliederweg/Buchenweg Wohnweg zu Nr. 45-53 von Fliederweg/Buchenweg bis Ende	A	1			x
			x		x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Grüner Weg Stichstraße zum Melatengürtel	A A	3 1		3 1	
Mathias-Brüggen-Str. von Venloer Str. bis Stadtteilgrenze Bickendorf von Stadtteilgrenze Bickendorf bis Hugo-Eckener-Str. Stichstraße neben Nr. 20 Stichstraße zwischen Nr. 7 und Nr. 9 von Hugo-Eckener-Str bis Militärringstr.	A A A A A	1 1 1 1 1		1 1 1 1 1	 x
Philippstr.	A	5		5	
Vogelsanger Str. von Innere Kanalstr. bis Ehrenfeldgürtel von Ehrenfeldgürtel bis Oskar-Jäger-Str. von Oskar-Jäger-Str. bis Äußere Kanalstr. von Äußere Kanalstr. bis Vitalisstr. von Vitalisstr. bis Nr. 358/404 von Nr. 358/404 bis Wilhelm-Mauser-Str. von Wilhelm-Mauser-Str. bis Gelbspötterweg von Gelbspötterweg bis Goldammerweg von Goldammerweg bis Vogelsanger Str. 545 und gegenüber Verbindungsweg zum Sperlingsweg	H H H H H H H H A	5 6 3 3 2 2 1 1 1		5 6 3 3 2 x x x x	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Molenkopf Parkplatz Ecke Niederländer Ufer	A A	2 1			x
Frankenthaler Str. von Schiefersburger Weg bis Ludwigshafer Str.	A	1			x
Schiefersburger Weg von Longericher Str. bis Escher Str. Stichstraße zwischen Nr. 35 und Nr. 37 zur Ravensburger Str. Stichstraße von Nr. 81-95 Fußweg zur Longericher Str.	A A	3 1	 x	3	 x x x
Schmiedegasse von Neusser Str. bis Merheimer Str./Jesuitengasse von Merheimer Str./Jesuitengasse bis Nr. 58 und gegenüber von Nr. 58 bis Einmündung Balmungweg gegenüberliegende Seite von Balmungweg bis Etzelstr.	A A A A A	1 1 1 1 1		1	 x x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Alte Neusser Landstr. von Am Tekelkamp/Senfweg bis Langer Weg und gegenüber bis Neusser Landstr.	H H	1 1		1	 x
Auweilerweg von Pescher Str. bis Erlenweg/Hahnenweg gerade Hausnummernseite bis Stichstr. zu Nr. 54;58-62 ungerade Hausnummernseite bis einschl. Rückfront Akazienstr. 10 ca. 110m langes Straßenteilstück sowie ein hiervon abgehendes ca. 40m langes Teilstück zu den Häusern 58-62	H H H	1 1 1			 x x x x x
Diemelweg Verbindungsweg ab Platzfläche Saalestr. 16a bis zum Kinderspielplatz Verbindungsweg von Kinderspielplatz (zwischen Diemelweg 17/19) bis zur Moldastr. von Kinderspielplatz bis zum Beginn der Platzfläche Weserplatz einschl. der abgehenden Stichwege zur Saale- und zur Moldastr.					 x x x
Elvira-Tuszik-Str von Straberger Weg bis Nr. 12 und gegenüber von Nr. 12 und gegenüber bis Ende Verbindungsweg zwischen Nr. 16 und 18			x x		x x
Gottfried-Mock-Str. von Straberger Weg bis Nr. 11 und gegenüber von Nr. 11 und gegenüber bis Ende			x x		x
Kasselberger Weg bis Wendeplatz Verbindungsweg zum Wendeplatz entlang Nr. 100-122 Verbindungsweg zum Feldkasseler Weg zwischen Nr. 110 und Nr. 112 Parkplatz im Bereich der Grünanlage südlich von Nr. 122 Parkplatz neben Nr. 100	A	1	x x		 x x x
Martinusstr. von Chorbuschstr. bis Auweilerstr. von Amselweg bis südwestlich der Zufahrt zur Sportplatzanlage (Abpollerung) Wohnwege zu Nr. 22-26, 23-37, 39-49, 53-61	A A	1 1			 x x x
Musikgasse					x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Rotmilanweg			x		
Saalestr. Stichweg zwischen Elbeallee und Saalestr. einschl. Platzfläche und Fußgängerbrücke über die Elbeallee (mit Rampe und Treppe)					x
Weserplatz gesamte Platzfläche Platzfläche in Höhe von Weserplatz 17 und gegenüber Saalestr. 40 bis hinter Saalestr. 50 einschl. des Stichweges zur Moldastr.	G			6	x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bielefelder Str. von Bonner Str. bis Duisburger Str.	A	1			x
Freiheit von Pastor-Huthmacher-Str. bis Kuxgasse von Kuxgasse bis Wildpfad			x x		x
Kurt-Schumacher-Str. von Humboldtstr. bis Nr. 23/Johannesstr. von Nr. 23/Johannesstr. bis Ende Verbindungsstraße von Kurt-Schumacher-Str. bis Garagen Verbindungsweg von Garagen bis Bunsenstr.	A A A	1 1	 x	 1	x x
Linder Weg von Heidestr. bis einschl. Hausnr. 2 von Hausnr. 4 bis Scheuermühlenstr. von Scheuermühlenstr. bis Nibelungenstr. von Nibelungenstr. bis Viehtrift Fußweg zur Guntherstr.	 H H	 1 1	 x		x x x x x
Reinholdstr. Verbindungsstraße zu Nr. 15-19	A	1	x		x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Flachsrosterweg von Berliner Str. bis Bahnüberführung 2. Fahrbahn von Auffahrt Bahnüberführung bis Von-Ketteler-Str. Wohnwege zu Nr. 4-12, 14-18, 20-34, 36-56, 58-72	H H	1 1			x x x
An der Kemperwiese bis Nr. 5 bis Ende Stichstraße zu Nr. 4-8 Parkplatz	A A A	1 1 1	x	1 1 1	x
Damaschkestr. von Kaspar-Düppes-Str. bis Hausnr. 2 von Hausnr. 2 bis Ende	A	1	x		x
Mülheimer Ufer von Platzfläche bis Kirchstr. bis Münzstr. von Peter-Müller-Str. bis Krahenstr. von Hafenstr. 25 ca. 290m in nörtliche Richtung einschl. der beiden Wegeverbindungen zur Hafenstr. bzw. Deutz- Mülheimer-Str.	A A A G	1 1		1 1	
Seidenstr. von Wallstr. bis Adamstr. gerade Hausnummernseite von Wallstr. bis Adamstr. ungerade Hausnummernseite von Adamstr. bis Clevischer Ring	A A A	2 2 2		2 2	
Siebenschönweg von Drosselbartstr. bis Stichstr. Hausnr. 7 bis Hausnr. 11a Stichstr. Hausnr. 7 bis Hausnr. 11a von Stichstr. Hausnr. 7 bis Hausnr. 11a bis Ende rechte Seite von Stichstr. Hausnr. 7 bis Hausnr. 11a bis Ende linke Seite Fußweg von Hausnr. 11a bis Bechsteinstr.	A A A A G	1 1 1 1		1 1 1 1	

**Änderung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit niveaugleichem
Gehwegausbau § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

Stadtbezirk

Straßenbezeichnung

Änderungen:

3	Eschenweg von Bert Fenger Str. bis Silberhornweg
3	Kiefernweg von Eichenstr. bis Lärchenweg
3	Lärchenweg von Bert Fenger Str. bis Kiefernweg
3	Rotbuchenweg von Eichenstr. bis Ulmenweg
3	Silberhornweg von Eichenstr. bis Eschenweg
3	Ulmenweg von Bert Fenger Str. bis Rotbuchenweg

**Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem
Reinigungsaufwand gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung**

keine Änderungen

**Änderung zur Aufstellung der Bereiche des zu reinigenden Straßenbegleitgrüns
gemäß § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung**

Stadtbezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungs-häufigkeit jährlich
6	Deliastr. von gegenüber Hs.Nr. 26 bis Hs.Nr. 13 (Seitenstreifen einseitig) Ecke Weilerweg (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Königsberger Str. von Humboldtstr. bis Hs.Nr. 10 (Seitenstreifen einseitig) entlang Eggerstr. bis Parkplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Ludwigstr. gegenüber Besenbinderweg (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rolshover Str. vor der ARAL-Tankstelle (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Düsseldorfer Str. ab Hs.Nr. 215/217 bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6